

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kamp-Lintfort
2. Bekanntmachung des 6. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung des 9. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung des 12. Nachtrages zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung des 12. Nachtrages zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
6. Bekanntmachung des 4. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Kamp-Lintfort
7. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort

8. Bekanntmachung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
"ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße und Kanal"

9. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
hier: Goethestraße

10. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
hier: Teilstück der Moerser Straße

11. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungsverfahren

12. Aufgebote von Sparkassenbüchern

13. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung vom 23. Dezember 2004

Inhaltsübersicht:

Präambel

I. Grundsätzliches

- § 1 Entscheidungs- und Beratungskompetenz
- § 2 Ausschüsse des Rates der Stadt

II. Pflichtausschüsse

- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 a Werksausschuss - Bad -
- § 4 b Werksausschuss - Fuhrpark -
- § 5 Jugendhilfeausschuss
- § 6 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlprüfungsausschuss

III. Freiwillige Ausschüsse

- § 9 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- § 10 Ausschuss für Soziales und Senioren
- § 11 Stadtentwicklungsausschuss
- § 12 Umweltausschuss

IV. Bürgermeister

- § 13 Bürgermeister

V. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 41, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NW. S. 96) und der §§ 9 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 17. September 1999 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2004 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Grundsätzliches

§ 1

Entscheidungs- und Beratungskompetenz

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder sonstigen Ratsbeschluss, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidung obliegt.

- (2) Mit der Zielsetzung der Straffung der Rats- und Ausschussarbeit versteht sich der Rat als Lenkungsorgan, dem insbesondere die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung obliegt. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen, sollten nach Möglichkeit dort abschließend beraten und entschieden werden.

Im übrigen ist der Bürgermeister zuständig. Soweit er im Einzelfall Geschäfte wahrnimmt, die über den Bereich des § 41 Abs. 3 GO NRW (Geschäfte der laufenden Verwaltung) hinausgehen, hat er eine erhöhte Informations- und Rechenschaftspflicht.

- (3) Die Beratungskompetenz hat der Fachausschuss auch in den Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches, über die der Rat entscheidet.

§ 2

Ausschüsse des Rates der Stadt

- (1) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, treten diese Ausschüsse an die Stelle des Rates (Delegation).
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 GO NRW). Die Ausschüsse können delegierte Angelegenheiten wieder an sich ziehen.
- (3) Vergaben durch den Bürgermeister sind nur zulässig, wenn vorab ein Grundsatzbeschluss oder ein konkreter Maßnahmebeschluss des Rates oder eines Ausschusses herbeigeführt wurde; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Bürgermeister hat bei Vergaben von über 25.000,- Euro dem Fachausschuss - falls ein solcher fehlt, dem Haupt- und Finanzausschuss - in nichtöffentlicher Sitzung durch Mitteilungsdrucksache zu berichten (Rückblick). Ferner soll der Bürgermeister nach Möglichkeit über die beabsichtigten Vergaben vorab mündlich informieren (Ausblick).

- (4) Die Fachausschüsse entscheiden nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
 - a) gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe e) der Zuständigkeitsordnung nicht auf den Bürgermeister übertragene Vergaben von Aufträgen
 - b) Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereine, Gesellschaften, Organisationen und natürliche Personen in den Fällen, in denen Richtlinien im Sinne des § 13 Abs. 3 Buchstabe k) dieser Zuständigkeitsordnung nicht bestehen.

II. Pflichtausschüsse

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Aufgabenbereiche sind

- a) Behandlung von Angelegenheiten, für die ein Fachausschuss nicht besteht
- b) Koordination der Fachausschussarbeit
- c) Beschlussempfehlungen für den Rat der Stadt
- d) Finanzen einschließlich Gebühren und Beteiligungen, soweit nicht in § 4 b Buchstabe c) behandelt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über

- a) gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe e) der Zuständigkeitsordnung nicht auf den Bürgermeister übertragene Vergabe von Aufträgen, sofern ein Fachausschuss nicht zuständig ist
- b) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken - auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung - über 25.000,- Euro
- c) Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Anpachtung mit einer Jahresmiete (-pacht) über 25.000,- Euro im Einzelfall
- d) Vorrangeinräumung sowie Rangänderung bei zugunsten der Stadt grundbuchlich eingetragenen Sicherungsrechten außerhalb des sozialen Wohnungsbaues, wenn durch die Änderung das Sicherungsrecht nicht mehr innerhalb von 80 % des Verkehrswertes liegt
- e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen auf mehr als 15.000,- Euro verzichtet wird
- f) Erlass öffentlicher und privater Forderungen über 15.000,- Euro im Einzelfall
- g) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- h) Genehmigung der Dienstreisen von Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern.

§ 4 a

Werksausschuss - Bad -

Aufgabenbereiche sind die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Spaßbad Pappelsee.

§ 4 b

Werksausschuss - Fuhrpark -

Aufgabenbereiche sind

- a) Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Fuhrpark
- b) Angelegenheiten der Entsorgung und Versorgung
- c) Gebühren und Beteiligungen,
soweit ein Zusammenhang zu den eigenbetrieblichen Aufgaben besteht.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

Aufgabenbereiche sind die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabenbereich ist die Rechnungsprüfung, insbesondere nach der GO NRW und nach der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 7

Wahlausschuss

Aufgabenbereiche sind kommunale Wahlen für den

- a) Rat der Stadt
- b) Bürgermeister

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Aufgabenbereiche sind Wahlprüfungen bei kommunalen Wahlen für den

- a) Rat der Stadt
- b) Bürgermeister

III. Freiwillige Ausschüsse

§ 9

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

(1) Aufgabenbereiche sind

- a) Bildung
- b) Schulen
- b) Kultur
- c) Freizeit
- e) Sport

(2) Er entscheidet insbesondere über

- a) äußere Schulangelegenheiten
- b) Stellenbesetzung von Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen
- c) Festsetzung des Rahmenangebotes für Kulturangelegenheiten
- d) kulturelle Projekte
- e) Koordinierung und Festsetzung der von der Stadt veranstalteten Märkte und Feste
- f) Sportförderung
- g) Sportlerehrungen
- h) Angebote an Sportstätten

§ 10

Ausschuss für Soziales und Senioren

(1) Aufgabenbereiche sind Soziales und Senioren.

(2) Er entscheidet insbesondere über freiwillige soziale Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Seniorenbetreuung.

§ 11

Stadtentwicklungsausschuss

(1) Aufgabenbereiche sind

- a) Stadtentwicklung einschließlich Planung und Verkehr sowie Stadtmarketing
- b) Denkmalschutz und Denkmalpflege

(2) Er entscheidet insbesondere über

- a) Aufstellung und Billigung des Entwurfs von Bauleitplänen sowie Beschlussfassung zu Bedenken und Anregungen im Bauleitplanverfahren
- b) Verkehrsplanung und Verkehrssicherung einschließlich Straßenbenennungen
- c) allgemeine Maßnahmen zur Ansiedlung und Förderung von Handel, Gewerbe, Industrie und Tourismus sowie Stadtmarketing einschließlich beschäftigungspolitischer Aspekte.

§ 12

Umweltausschuss

Aufgabenbereiche sind die Angelegenheiten des Umweltschutzes.

IV. Bürgermeister

§ 13

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und verteilt die Geschäfte. Ausgenommen hiervon bleibt die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten durch den Rat.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Angelegenheiten, die ihm durch Rats- oder Ausschussbeschluss zur Entscheidung übertragen sind.
- (3) Es werden auf den Bürgermeister übertragen
 - a) Entscheidung in Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 17 der Hauptsatzung
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern im Wege des Vergleiches auf nicht mehr als 15.000,- Euro verzichtet wird
 - c) Niederschlagung und Stundung öffentlicher und privater Forderungen
 - d) Erlass öffentlicher und privater Forderungen bis 15.000,- Euro im Einzelfall
 - e) Vergabeangelegenheiten (Firmenbenennungen, Ausschreibungen, Auftragserteilungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel pp), sofern
 - die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Zuständigkeitsordnung erfüllt sind,
 - das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt einverstanden ist,
 - die Stadt nicht selbst an der Ausschreibung teilnimmt
 - f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis 25.000,00 Euro
 - g) Nichtausübung des Vorkaufsrechts bei Veräußerung von ehemaligen städtischen Grundstücken
 - h) Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung mit einer Jahresmiete (-pacht) bis 25.000,- Euro im Einzelfall
 - i) Vorrangeinräumung sowie Rangänderung bei zugunsten der Stadt grundbuchlich eingetragenen Sicherungsrechten im sozialen Wohnungsbau und außerhalb des sozialen Wohnungsbaues, dabei außerhalb nur, wenn durch die Änderung das Sicherungsrecht der Stadt innerhalb der 80 % des Verkehrswertes bleibt
 - j) Erteilung von Vertretungsvollmachten an Beamte und Angestellte
 - k) Bewilligung von Beihilfen/Zuschüssen an Vereine, Gesellschaften, Organisationen und natürliche Personen im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit Zuschussgrund und -höhe in Richtlinien eindeutig festgelegt sind.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Lintfort, 23. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 6. Nachtrages
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 22. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW. S. 96) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 17. Dezember 1997 (GV NRW. S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen:

I

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1, 3 und 4 bzw. Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel (Abs. 2):

bei wöchentlicher Reinigung	1,93 €
bei viermal wöchentlicher Reinigung	18,88 €

II

Im Straßenreinungsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

Straßenschlüssel 0593	Gohrstr.	(Einschränkung „ von Eyller Str. bis Bernhardstr“ entfällt)
Straßenschlüssel 0829	Oststr.	(Zusatz „ einschl. Verbindung zur Nordtangente“ wird eingefügt)

III

Dieser 6. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 1998 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Straßenreinigungsverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort

über die Straßenreinigung und die Erhebung

von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 1998

in der Fassung vom 22. Dezember 2004

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0401	Abteiplatz einschl. Verbindungsweg zur Sternstraße		X		X
0402	Adlerweg		X		X
0403	Albertstraße		X		X
0404	Agnes-Miegel-Weg		X		X
0405	Alfredstraße		X		X
0417	Am Hornbusch		X		X
0419	Am Kahlenhof		X		X
0421	Am Laukenhof		X		X
0422	Am Nepix Feld		X		X
0423	Am Pappelsee		X		X
0425	Am Parsickgraben		X		X
0428	Am Schmidtberg		X		X
0429	Amselstraße		X		X
0430	An der Goorley	X	X	X	X
0431	Annastraße		X		X
0434	Anne-Frank-Straße		X		X
0435	Antonstraße		X		X
0436	Asternweg		X		X
0437	Auguststraße		X		X
0439	Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Nr. 25 einschl. Stichstraße		X		X
0441	Ahornstraße		X		X
0445	Bahnhofstraße		X		X
0447	Barbarastraße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0451	Bendsteg		X		X
0453	Bergmannstraße		X		X
0455	Bergstraße bis Nr. 18		X		X
0457	Bernhardstraße		X		X
0459	Bertastraße		X		X
0463	Bismarckplatz		X		X
0464	Blumenstraße		X		X
0465	Boegenhofstraße		X		X
0467	Bogenstraße		X		X
0469	Brandshofstraße		X		X
0471	Brandstraße		X		X
0479	Breslauer Straße		X		X
0481	Bruchstraße		X		X
0481	Bruchstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0489	Buchenstraße		X		X
0485	Bürgermeister-Schmelzing-Straße		X		X
0488	Bussardweg		X		X
0490	Carl-Zeiss-Straße		X		X
0491	Carl-Friedrich-Gauss-Straße		X		X
0492	Cambraistraße		X		X
0493	Cäcilienstraße		X		X
0495	Christianstraße		X		X
0501	Dachsberger Weg		X		X
0503	Danziger Straße		X		X
0505	Dicksstraße		X		X
0507	Dieprahmsweg		X		X
0508	Dohlenweg		X		X
0509	Dorfstraße		X		X
0511	Drosselweg		X		X
0517	Ebertstraße		X		X
0519	Eduard-Mörrike-Straße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0521	Eichendorffstraße		X		X
0523	Einerstraße		X		X
0525	Eisenstraße	X	X	X	X
0526	Elbinger Straße		X		X
0527	Elisabethstraße		X		X
0529	Elsterstraße		X		X
0531	Ernststraße		X		X
0535	Eugeniastraße bis Nr. 39	X	X	X	X
0537	Eulenweg		X		X
0539	Eupener Straße		X		X
0545	Eyller Straße		X		X
0547	Erlenweg		X		X
0551	Fackelstraße bis Breitenwegsallee		X		X
0552	Falkenweg		X		X
0553	Fasanenstraße		X		X
0557	Ferdinantenstraße		X		X
0557	Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0559	Finkensteg		X		X
0561	Fliederstraße einschl. Stichstraßen		X		X
0560	Fontaneweg		X		X
0565	Franzstraße		X		X
0566	Freiherr-vom-Stein-Straße von Kamperdickstraße bis Einmündung Moerser Straße einschl. der Südseiten der Häuser Nr. 4 - 16 (die Häuser Nr. 18 - 34 gehören zur Fußgängerzone)		X		X
0567	Friedrich-Heinrich-Allee ausgenommen nördliche Grundstücksseite des Hauses Nr. 1 (Fußgängerzone)		X		X
0569	Friedrichstraße bis einschl. Grundstück RWE		X		X
0571	Fritz-Reuter-Weg		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0573	Fürstenstraße		X		X
0579	Gartenstraße		X		X
0581	Geisbruchstraße		X		X
0588	Geschwister-Scholl-Straße		X		X
0589	Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		X		X
0585	Georgstraße		X		X
0591	Goethestraße		X		X
0593	Gohrstraße		X		X
0595	Goorbenden		X		X
0595	Goorbenden nur Stichstraßen	X	X	X	X
0597	Grabenstraße		X		X
0601	Grenzstraße		X		X
0605	Grünstraße		X		X
0614	Habichtsweg		X		X
0614	Habichtsweg, nur Stichstraßen	X	X	X	X
0619	Hangkamerstraße		X		X
0621	Hardenbergstraße		X		X
0627	Heifeldstraße		X		X
0629	Heinrich-Heine-Straße		X		X
0631	Heinrich-Lersch-Straße		X		X
0633	Heinrichstraße		X		X
0634	Herderstraße		X		X
0635	Herkenweg		X		X
0637	Hermann-Löns-Weg		X		X
0639	Hermannstraße		X		X
0641	Hertzstraße		X		X
0643	Herzogstraße		X		X
0644	Hölderlinweg		X		X
0647	Hoerstgener Straße südliche Straßenseite von Nr. 75 und nördliche Straßenseite von Nr. 88 bis Kirchhoffstraße und ab Nr. 444 bis Ende		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0651	Husemannstraße		X		X
0658	Im Torfgrund		X		X
	- Stichweg neben Haus-Nr. 59 zur Ferdinantenstraße		X		X
	- Stichweg vor Haus Nr. 54-62		X		X
0657	Imbuschstraße		X		X
0659	In den Vierquartieren		X		X
0660	Ina-Seidel-Weg		X		X
0665	Jahnstraße		X		X
0667	Jakobstraße		X		X
0669	Johannstraße		X		X
0675	Kaiserstraße		X		X
0677	Kamperbruchstraße		X		X
0679	Kamperdickstraße von Wilhelmstraße bis Nordtangen- te sowie die Häuser Nr. 18 und 20		X		X
0679	Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Frei- herr-vom-Stein-Straße/Hardenbergstraße, westliche Straßenseite (die östl. Straßenseite gehört zur Fuß- gängerzone)		X		X
0681	Kamper Straße einschl. Stichstraße		X		X
0683	Karlstraße		X		X
0685	Kattenstraße von Moerser Straße bis Friedrich-Hein- rich-Allee und Stichstraße zur Jahnstraße		X		X
0686	Kauzweg		X		X
0691	Kiebitzweg		X		X
0692	Kirchenkampstraße		X		X
0693	Kirchhoffstraße von Hoerstgener Str. bis Herkenweg		X		X
0693	Kirchhoffstraße, nördliche Straßenseite von Herken- weg bis Nr. 94 und südliche Straßenseite von Herken- weg bis Nr. 99	X	X	X	X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0695	Kirchplatz		X		X
0699	Kirchweg		X		X
0700	Kleiberweg		X		X
0701	Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		X		X
0705	Knappenstraße		X		X
0707	Königsberger Straße		X		X
0709	Königstraße		X		X
0713	Kolkschenstraße		X		X
0715	Konradstraße		X		X
0715	Konradstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0717	Krähenweg		X		X
0717	Krähenweg nur Stichstraßen	X	X	X	X
0722	Krokusweg		X		X
0723	Krümmenstraße		X		X
0726	Kruppstraße		X		X
0727	Krusestraße		X		X
0729	Kuckucksweg		X		X
0731	Kurze Straße		X		X
0737	Laagdickstraße		X		X
0739	Landwehrweg einschl. Stichweg		X		X
0741	Lange Straße		X		X
0745	Lerchenweg		X		X
0747	Lessingstraße		X		X
0751	Lippestraße		X		X
0753	Lotharstraße		X		X
0757	Lumleystraße		X		X
	Stichwege	X	X	X	X
0759	Malmedystraße		X		X
0761	Maria-Theresien-Straße		X		X
0762	Marie-Curie-Straße		X		X
0763	Marienburger Straße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0765	Marienstraße		X		X
0767	Markgrafenstraße zwischen Königstraße und Hang- kamerstraße (der Straßenteil zwischen Moerser Straße und Königstraße gehört zur Fußgängerzone)		X		X
0771	Maxstraße		X		X
0772	Max-Planck-Straße		X		X
0773	Meisenweg		X		X
0775	Memeler Straße		X		X
0777	Michaelstraße		X		X
0778	Milanweg		X		X
0781	Mittelstraße		X		X
	nach der Kreuzung Flieder-/Geisbruchstraße abzweigende Sackgasse;		X		X
	nach dem Wendehammer weiterführender Stichweg	X	X	X	X
0783	Möhlenkampstraße		X		X
0783	Möhlenkampstraße nur Stichstraße	X	X	X	X
0785	Moerser Straße von Haus Nr. 1 - 216, die Häuser Nrn. 274, 276, 278 und von Nr. 303 bis Ende (die Moerser Straße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Frie- drichstraße einschl. der Häuser Moerser Straße 223, 225, 227 und zwischen Friedrichstraße und Mont- planetstraße - nördliche Straßenseite - gehört zur Fuß- gängerzone)		X		X
0786	Möwenweg		X		X
0787	Molkereistraße westliche Straßenseite von Dorfstraße bis vor Nr. 26		X		X
0787	Molkereistraße östliche Straßenseite von Dorfstraße bis vor Nr. 19		X		X
0789	Monterkampweg		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0791	Montplanetstraße		X		X
0792	Moosgrund		X		X
0793	Moritzstraße		X		X
0795	Moselweg		X		X
0797	Mühlenstr. von Haus Nr. 91 / 64 bis Rheurder Straße		X		X
0803	Nachtigallenweg		X		X
0804	Narzissenweg		X		X
0805	Nelkenweg		X		X
0806	Nelly-Sachs-Weg		X		X
0807	Neuendickstraße		X		X
0815	Niersenberger Straße von Nr. 218 bis Krähenweg		X		X
0817	Niersenbruchstraße		X		X
0819	Nimmendohrstraße		X		X
0822	Nordstraße		X		X
0829	Oststraße einschl. Verbindung zur Nordtangente		X		X
0831	Pallantstraße		X		X
0833	Pannenschopenweg		X		X
0835	Pappelstraße		X		X
0837	Parkstraße		X		X
0839	Paulstraße		X		X
0840	Peltonstraße		X		X
	Stichwege	X	X	X	X
0841	Pestalozzistraße		X		X
0843	Peterstraße von Dorfstraße bis Feuerwehrgerätehaus		X		X
0845	Philippstraße		X		X
0849	Posener Straße		X		X
0851	Prinzenstraße		X		X
0865	Rheinberger Straße von Moerser Straße ostwärts bis Bundesstraße 510	X	X	X	X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0867	Rheinstraße von Moerser Straße bis Marienburger Str.		X		X
0871	Ringstraße		X		X
0872	Robert-Bosch-Straße		X		X
0873	Röntgenstraße		X		X
0874	Rosenweg		X		X
0877	Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg und ab Nr. 510 bis Ende		X		X
0887	Sandstraße		X		X
0893	Schanzstraße		X		X
0897	Schlägelstraße	X	X	X	X
0899	Schloßallee bis Nr. 4		X		X
0903	Schürmannshofstraße		X		X
0905	Schulstraße		X		X
0905	Schulstraße Stichstraße gegenüber der Kirche	X	X	X	X
0906	Schwalbenweg		X		X
0907	Sichelweg		X		X
0916	Sperberweg		X		X
0917	Sperlingsweg		X		X
0918	Spechtweg		X		X
0925	Starenweg		X		X
0926	von-Stauffenberg-Straße		X		X
0927	Steigerweg	X	X	X	X
0929	Steinweg		X		X
0931	Steltenbergstraße		X		X
0933	Stephanstraße		X		X
0935	Sternstraße		X		X
0937	Straßburger Straße		X		X
0941	Sudermannstraße einschl. Stichstraße		X		X
0943	Südstraße		X		X
0943	Südstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0949	Theodor-Storm-Straße		X		X
0951	Tilsiter Straße einschl. privater Stichstraße.		X		X
0953	Tulpenweg		X		X
0956	Uhlandweg		X		X
0959	Vinnmannsweg nur Nr. 2 bis Nr. 18	X	X	X	X
0961	Vinnstraße		X		X
0973	Walterstraße		X		X
0981	Wiesenbruchstraße		X		X
	beidseitig von Rheinberger Straße bis in Höhe Haus Nr. 113		X		X
0985	Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
0987	Wilhelmstraße		X		X
0983	Wilhelminenstraße		X		X
0989	Winkelstraße		X		X
0996	Zeisigweg		X		X
0997	Zeppelinstraße		X		X
0998	Zum Langerhof		X		X
0999	Zum Niepmannshof		X		X
	<u>Zur Fußgängerzone gehören:</u>				
0426	Am Rathaus				
0566	Freiherr-vom-Stein-Straße die nördl. Grundstücksseiten der Häuser Nr. 4 – 10, die an die Straße "Am Rathaus" angrenzen die Häuser Nr. 18 - 24 und 26 - 34				
0567	Friedrich-Heinrich-Allee die nördl. Grundstücksseite des Hauses Nr. 1				
0679	Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Hardenbergstraße die östl. Straßenseite zwischen Hardenbergstraße und Wilhelmstraße, ausgenommen die Häuser Nr. 18 und 20 und Wilhelmstraße 28				
0767	Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße und Königstraße / Harden- bergstraße				

0785	Moerser Straße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Friedrichstraße einschl. der Häuser Moerser Straße 223, 225, 227 zwischen Friedrichstraße und Montplanetstraße nur die nördl. Straßenseite				
	(in der Fußgängerzone ist die Winterwartung von den Anliegern gem. § 1 Abs. 3 der Satzung durchzuführen.)				

**Bekanntmachung
des 9. Nachtrages zur Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 22.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 228), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), sowie des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 1995 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgenden 9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Dezember 1995 beschlossen:

I

§ 5 Buchstabe a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

1. bei Vollkanal	4,14 €
------------------	--------

§ 5 Buchstabe c) Satz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt

1. bei Vollkanal	41,40 €
------------------	---------

II

Dieser 9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Dezember 1995 tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Dezember 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 12. Nachtrages zur Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 22.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S.228), der §§ 1, 8, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl I S. 3370, zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2455) und 9. September 2001 (BGBl I S. 2331) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Dezember 2004 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25. April 1991 beschlossen:

I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden
Benutzungsgebühren je abgefahrenen cbm Grubeninhalt von
17,33 EURO bei Kleinkläranlagen und
12,35 EURO bei abflusslosen Gruben erhoben.

II

Dieser 12. Nachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25. April 1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 12. Nachtrages
zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 22. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW. S. 228) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1999 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgenden 12. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29. Dezember 1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 4, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	160,21 €
120 l - Behälter	218,08 €
240 l - Behälter	391,69 €
770 l - Behälter	1.247,41 €
1.100 l - Behälter	1.769,31 €

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	80,10 €
120 l - Behälter	109,04 €
240 l - Behälter	195,84 €
770 l - Behälter	623,71 €
1.100 l - Behälter	884,65 €

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	53,40 €
120 l - Behälter	72,69 €
240 l - Behälter	130,56 €
770 l - Behälter	415,81 €
1.100 l - Behälter	589,77 €

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	25,59 €
80 l - Behälter	40,06 €
120 l - Behälter	54,52 €
240 l - Behälter	97,93 €
770 l - Behälter	311,85 €
1.100 l - Behälter	442,33 €

(5) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €

(6) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 12. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29. Dezember 1993 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 4. Nachtrages
zur Satzung über die
Erhebung von Marktstandsgeldern
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 23. Dezember 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag werden für den zum Aufstellen von Verkaufswagen, Buden, Tischen usw. benötigten oder für den durch die mitgebrachten Sachen benutzten Platz erhoben:

je angefangenen Quadratmeter 0,74 €.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung. In der zu zahlenden Gebühr ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

II

Der 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001 tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 22. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Labfg NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrK-/AbfG) vom 27. September 1994 (BBGI. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2004 folgenden 2. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 18. Dezember 2002 beschlossen:

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

Nach Abs. 2 Buchstabe f wird eingefügt:

Eltern von Kleinkindern (**bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**) und inkontinente Personen können für anfallende Windeln von der Stadt zugelassene Windelsäcke benutzen.

Beim Kauf eines Windelsacks ist die Geburtsurkunde vorzulegen bzw. ein ärztliches Attest, das nicht älter als 2 Jahre sein darf.

Die gefüllten Windelsäcke sind während der Dienstzeiten am städt. Fuhrpark, Oststraße 7, abzugeben.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "ASK Kamp-Lintfort
- Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal"
vom 23. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 1. Juni 1988 (GV NRW S. 324/SGV 641, ber. GV NRW S. 360), ergänzt durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Dezember 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Der ASK Kamp-Lintfort wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Der ASK setzt sich zum Ziel, seine Dienstleistungen kostengünstig und qualitätssteigernd für die Bürger zu erbringen. Leitziel ist die qualitative und effiziente Verbesserung der Serviceleistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Kostentransparenz.

§ 1

Organisationsform, Name

1. Die nachstehend in § 2 genannten Aufgaben sowie die mit diesen Aufgaben mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Tätigkeiten nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen werden als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.
2. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen :
"ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal".

§ 2

Betriebszweck, Aufgaben

1. Der Zweck des ASK ist die Durchführung der der Stadt Kamp-Lintfort obliegenden Aufgaben in den Bereichen Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst, KFZ-Werkstatt, Straßenunterhaltung, Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, des Kanals und der Entwässerungsanlagen.
2. Der ASK hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor. Er kann sich Dritter bedienen
3. Der ASK soll alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
4. Der ASK nimmt zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben Dienstleistungen von Ämtern der Verwaltung in Anspruch. Vergütet werden diese durch Leistungsverrechnung, die die Verwaltung ermittelt.

§ 3

Rat

1. Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann.
2. Der Rat entscheidet darüber hinaus in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind, insbesondere über
 - 1) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht
 - 2) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 - 3) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - 4) die Bestellung des Werkleiters und seines Vertreters.
3. An den Sitzungen des Rates nimmt der Werkleiter teil, sofern Angelegenheiten des ASK beraten werden.

§ 4

Werksausschuss

1. Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Werksausschuss. Dem Werksausschuss können Ratsmitglieder und sachkundige Bürger angehören. Er besteht aus 15. Mitgliedern einschl. 3 Belegschaftsmitgliedern, die entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung vom Rat gewählt werden.
2. An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
3. Der Werksausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.
4. Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
5. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses.
6. Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des ASK, die nicht in die Zuständigkeit des Rates nach § 3 dieser Satzung und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über
 - 1) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
 - 2) die Weiterleitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an den Rat
 - 3) die Festlegung der Rahmenbedingungen für die einzelnen Betriebszweige
 - 4) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Der Werksausschuss ist von der Werkleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Werkleitung

Zur Leitung des ASK wird ein Werkleiter und als allgemeiner Vertreter ein stellvertretender Werkleiter vom Rat der Stadt bestellt. Der ASK wird vom Werkleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung , Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird.

Insbesondere obliegt dem Werkleiter:

1. die Durchführung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs und Abschluss von Verträgen. Er legt die Aufgaben der Betriebssparten und die Geschäfts- und Aufgabenverteilung sowie die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen seiner Zuständigkeit fest.
2. die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Betriebes und für dessen Rechnungswesen.
3. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.
4. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses sowie der Ratsbeschlüsse in Angelegenheiten des ASK.
5. die Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 EigVO, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist.
6. die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte im Einzelfall.

§ 6

Bürgermeister

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des ASK. Der Werkleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Bürgermeister kann vom Werkleiter Auskunft verlangen und ihm im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt der Werkleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Hauptverwaltungsbeamten nicht übernehmen zu können, so hat er sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Hauptverwaltungsbeamten erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
2. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist der Bürgermeister vom Werkleiter vierteljährlich schriftlich zu unterrichten. Außerdem hat der Werkleiter den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.

§ 7

Unterrichtung des Kämmerers

Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne von § 16 Abs. 5 EigVO sind, soweit sie Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben, vor Entscheidung im Werksausschuss dem Kämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Der ASK beschäftigt Arbeiter, Angestellte und Beamte.
2. Sofern Dienstkräfte des ASK eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert, versetzt, entlassen oder gekündigt werden, so steht dem Werkleiter ein Vorschlagsrecht zu.
Der Bürgermeister kann Entscheidungsbefugnisse unter Beachtung der Hauptsatzung auf die Werkleitung übertragen.
3. Die Beteiligung des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen .

§ 9

Vertretung des ASK

Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnis wird die Stadt Kamp-Lintfort in Angelegenheiten des ASK durch die Werkleitung vertreten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des ASK ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des ASK beträgt 700.000 €

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Der ASK hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Ausgaben für verschiedene Vorgaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammen hängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).
3. Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn
 - a) im Erfolgsplan sich die veranschlagten Aufwendungen um mehr als 10 % erhöhen oder sich die veranschlagten Erträge um mehr als 10 % verringern und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt.
 - b) die Ausgaben des Vermögensplanes sich um mehr als 10 % erhöhen und dadurch eine höhere Zuführung der Stadt erforderlich wird.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft .

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Dezember 2004 beschlossene Betriebssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort „ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 23. Dezember 2004

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen hier: Goethestraße

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 21. Dezember 2004 wird hiermit die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Goethestraße

Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 2056 mit der Funktion **verkehrsberuhigter Bereich**

Hinweise:

1. Die Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt (Zimmer 419 und 420), Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, einzulegen.

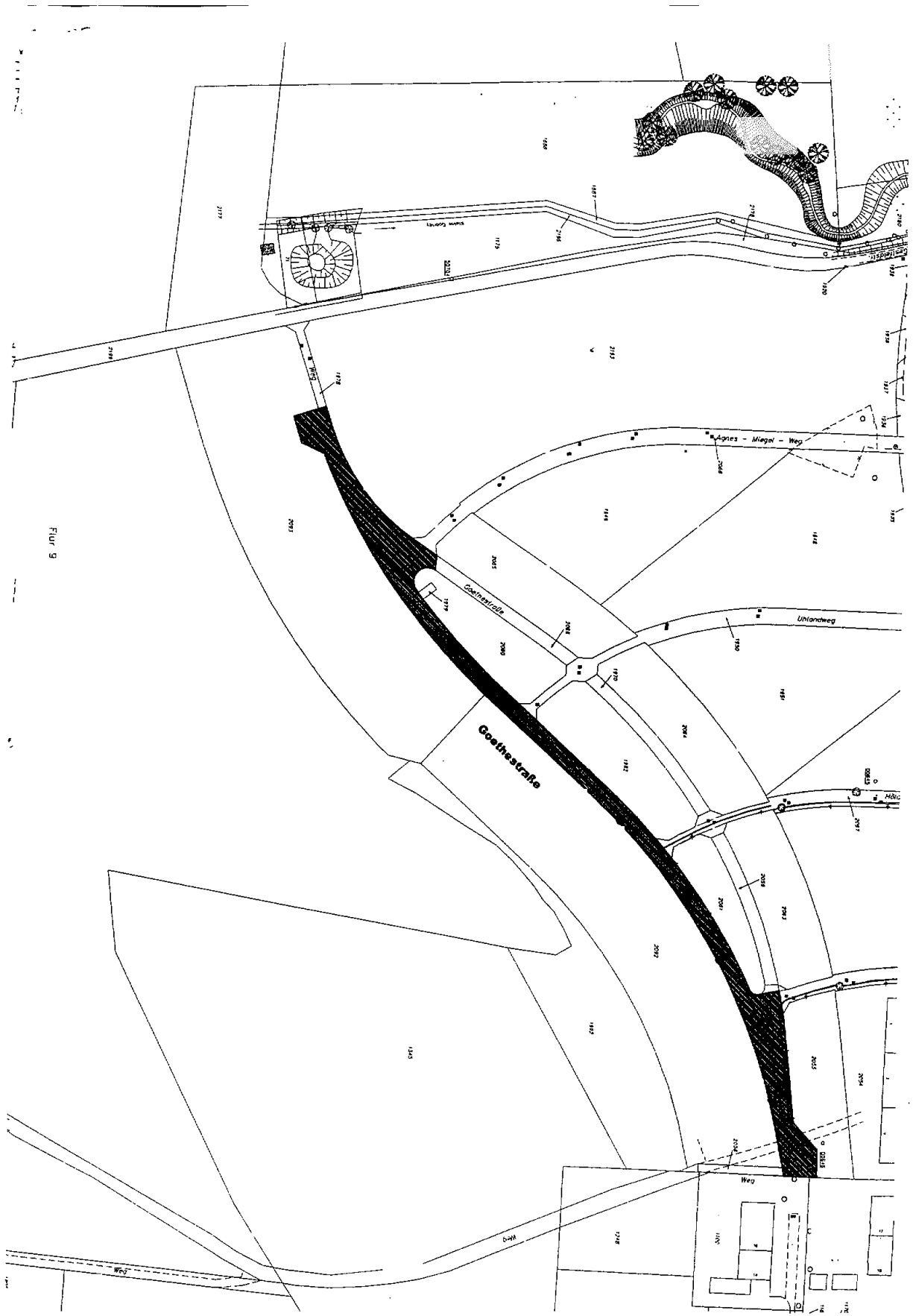
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 27. Dezember 2004

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch



Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen hier: Teilstück der Moerser Straße

Gemäß § 6 Abs 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 21. Dezember 2004 wird hiermit die nachstehend aufgeführte Straße (Teilstück) als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Moerser Straße

(Teilstück aus dem Grundstück)

Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3158 mit der Funktion **verkehrsberuhigte Zone**

Hinweise:

1. Die Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsflächen begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt (Zimmer 419 und 420), Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

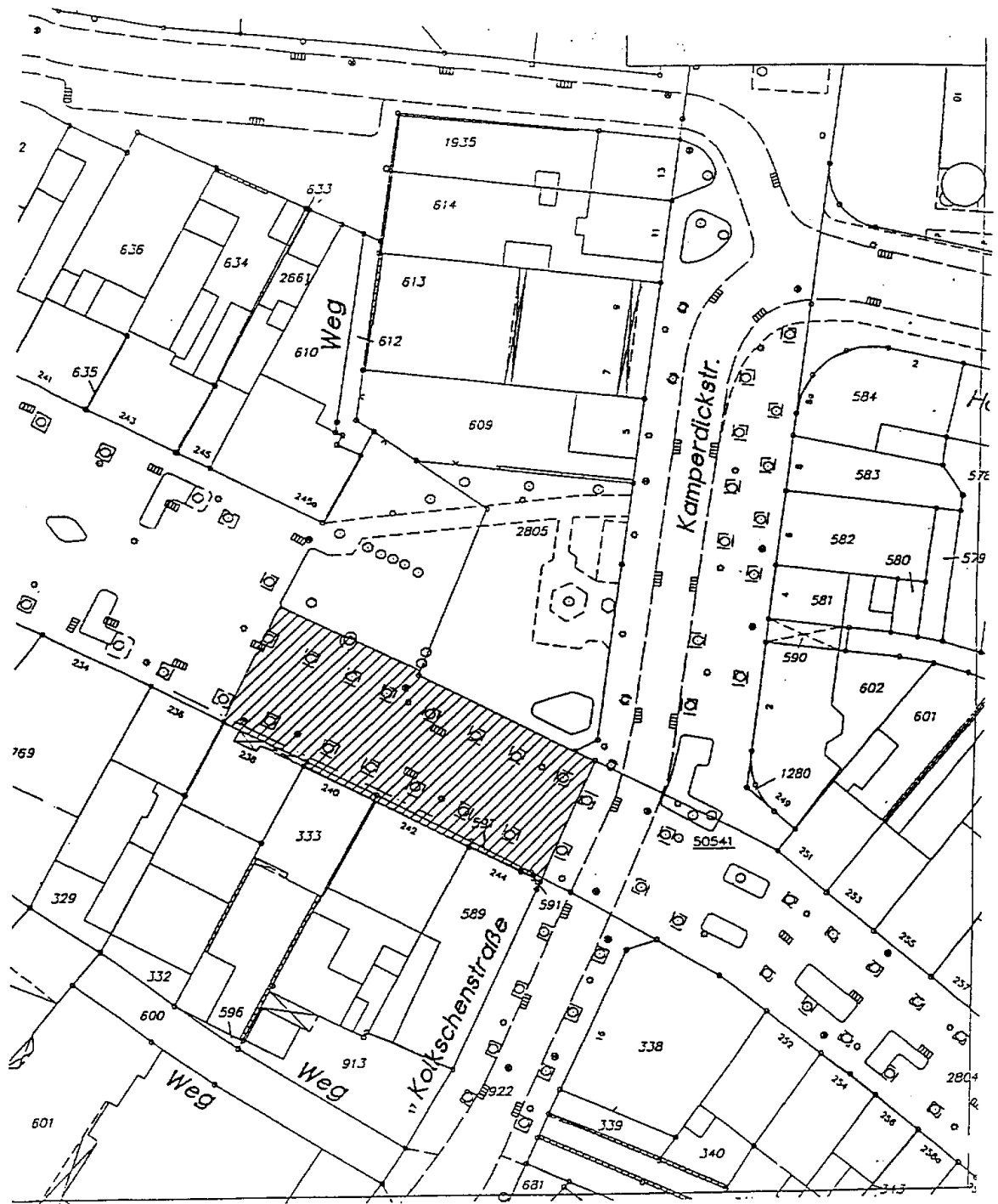
Kamp-Lintfort, den 28. Dezember 2004

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Techn. Beigeordneter



Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 047/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. April 2005 um 10:00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1980 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2549, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 4,
groß: 206 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein voll unterkellertes 2 1/2-geschossiges Reihenwohnhaus , ca. 1925 in massiver Bauweise errichtet und im Jahre 1988 erweitert bzw. umgebaut. Eine 1992 errichtete Massivgarage hat an der Straßenseite keine Bordsteinabsenkung (Einfahrt) und wurde daher nur als Schuppen bewertet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. Juli 2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 110.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 11. November 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 089/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 19. Mai 2005, 13:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die in den Grundbüchern von Kamp Blatt 0788 und Sevelen Blatt 1779 (Amtsgericht Geldern) eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamp Blatt 0788:

- Kamp Flur 20 Flurstück 407, Landwirtschaftsfläche, Dachsbruch, 5.484 m², Verkehrsfläche, groß: 142 m²
 - Kamp Flur 19 Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Spanische Straße 85, Wickrather Feld, groß: 4.813 m², Landwirtschaftsfläche, groß: 78.736 m², Verkehrsfläche: 1.222 m²
- Sevelen Blatt 1779:
- Sevelen Flur 8 Flurstück 125, Landwirtschaftsfläche, Kleineluers, groß: 3.660 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Pferdegestüt zur Aufzucht von Pferden mit Pferdekoppel. Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Herrenhaus, Gesindehaus, Scheune, Ställe, Laufställe und Remise.

Die Gebäude weisen folgende Wohn- und Nutzflächen aus:

- Wohnhaus ca. 350 m²
- Gesindehaus ca. 175 m²
- Stall ca. 235 m² mit Lagerfläche im Dachgeschoss ca. 120 m²
- Hengststall ca. 150 m² mit Lagerfläche im Dachgeschoss ca. 85 m²
- Scheune ca. 700 m²
- Remise ca. 37,50 m²
- Laufstall ca. 90 m²
- Pferdeboxen ca. 40 m²

Die Fläche des Grundstücks, das aus mehreren Parzellen besteht, beträgt 94.058 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24. Oktober 2002 (Kamp Blatt 0788) bzw. am 18. Oktober 2002 (Sevelen Blatt 1779) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf

- 13.000,00 € für Kamp Flur 20 Flurstück 407,
 - 575.000,00 € für Kamp Flur 20 Flurstück 34,
- und
- 9.500,00 € für Sevelen Flur 8 Flurstück 125 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 005/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. Juni 2005, 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgericht Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 325 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

389/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück :

Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a,
groß: 12 48 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 7. Obergeschoss hinten
links und dem Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan vom 25. August 1977
jeweils mit Nr. 26 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Geschäfts- und Wohnhaus mit acht Vollgeschossen, Baujahr 1960. Die Wohnung Nr. 26 liegt im 7. Obergeschoss links hinten. Zu der Wohnung gehört ein Abstellraum im Dachgeschoss. Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern sowie Bad/WC, Flur und hat 2 Balkone, (Süd- und Westlage). Die Wohnfläche beträgt rd. 72 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 60.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 2. Dezember 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798379048 (alt 28379048) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Dezember 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

Nr. 3201135732 (alt 101135739),

Nr. 3229051358 (alt 129051355),

Nr. 3270212529 (alt 170212526)

und

Nr. 4774882767 (alt 4882767)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. Dezember 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200070385 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Dezember 2004

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3234039992 (alt 134039999) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Dezember 2004

Die Sparkassenbücher

Nr. 3236006833 (alt 136006830),

Nr. 3270120706 (alt 170120703)

und

Nr. 3230050472 (alt 130050479)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. Dezember 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3203072347 (alt 103072344) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Dezember 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)